

Hinweise der Behörde

Die Vorschriften zur Fischetikettierung können in einer Sonderausgabe des Fischmagazins beim Verlag: Fachpresse Verlag, An der Alster 21, 20099 Hamburg (Einzelpreis ca. 10 Euro) bezogen werden.

Die Liste der deutschen Handelsbezeichnungen kann im Internet auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ständig aktualisiert abgerufen werden (www.ble.de > Kontrolle und Zulassung > Fischerei).

Weitere Infos sowie Aktuelles unter www.lalf.de > Fischerei > Vermarktung

Bezeichnung der Fanggebiete

Nr.	FAO-Fanggebiete	Untergebiete	Divisionen	Angabe in verständlicher Form
18	Arktischer Ozean	-	-	Arktischer Ozean
21	Nordwestatlantik	-	-	Nordwestatlantik
27	Nordostatlantik	I Barentssee	-	Barentssee
		IIa Norwegische See, Spitzbergen und Bäreninsel	IIa Norwegische See	Norwegische See
		IIb Spitzbergen und Bäreninsel	Spitzbergen und Bäreninsel	Gewässer um Spitzbergen und Bäreninsel
		IIIa Skagerrak, Kattegat, Sund, Belte und Ostsee	IIIa Skagerrak und Kattegat	Skagerrak und Kattegat
			IIIb Sund	Öresund
			IIIc Beltsee	westliche Ostsee
			IIId Ostsee	Ostsee
		IVa nördliche Nordsee	nördliche Nordsee	Nordsee
		IVb mittlere Nordsee	mittlere Nordsee	
		IVc südliche Nordsee	südliche Nordsee	
		Va Island und Färöer Gründe	Va Island Gründe	Island Gründe
		Vb Färöer Gründe	Färöer Gründe	Färöer Gründe
		VIa Rockall, Nordwestküste Schottlands u. Nordirland	VIa Nordwestküste Schottlands und Nordirland	westlich Schottlands
			VIb Rockall	
			VIIa Irische See	Irische See
			VIIb westlich Irlands	Westirische Gewässer
			VIIc Porcupinebank	
			VIIId östlicher Ärmelkanal	Ärmelkanal
			VIIe westlicher Ärmelkanal	
			VIIIf Bristolkanal	Bristolkanal
			VIIIf Südöstlich Irlands	
			VIIIf Little Sole	Südküste Irlands oder Keltische See
			VIIIf Great Sole	
			VIIIf Westlich Great Sole	
			VIIIa Südlich der Bretagne	
			VIIIb Südliche Biskaya	Biskaya
			VIIIc Kantabrische See	
			VIIIId Mittlere Biskaya	
			VIIIe Westliche Biskaya	
			IXa Küste Portugals	Portugiesische Meeresgewässer
			IXb Westlich Portugals	
			X Azoren Gründe	Meeresgewässer der Azoren
			XII Nördlich der Azoren	Meeresgewässer nördlich der Azoren
			XIVa Ostgrönland Nord	Ostgrönländische Gewässer
			XIVb Ostgrönland Süd	

Nr.	FAO-Fanggebiete	Untergebiete	Divisionen	Angabe in verständlicher Form
31	Mittlerer Westatlantik	-	-	Mittlerer Westatlantik
34	Mittlerer Ostatlantik	-	-	Mittlerer Ostatlantik
37	Mittelmeer und Schwarzes Meer	37.1 westliches Mittelmeer	37.1.1 Balearen 37.1.2 Löwengolf 37.1.3 Sardinien	westliches Mittelmeer
		37.2 zentrales Mittelmeer	37.2.1 Adria 37.2.2 Ionisches Meer	zentrales Mittelmeer
		37.3 östliches Mittelmeer	37.3.1 Aegäisches Meer 37.3.2 Levantisches Meer	östliches Mittelmeer
		37.4 Schwarzes Meer	37.4.1 Marmara Meer 37.4.2 Schwarzes Meer 37.4.3 Asowsches Meer	Schwarzes Meer
41	Südwestatlantik	-	-	Südwestatlantik
47	Südostatlantik	-	-	Südostatlantik
48	Antarktischer Atlantik	-	-	Antarktischer Atlantik
51	Westlicher Indischer Ozean	-	-	Westlicher Indischer Ozean
57	Östlicher Indischer Ozean	-	-	Östlicher Indischer Ozean
58	Antarktischer Indischer Ozean	-	-	Antarktischer Indischer Ozean
61	Nordwestpazifik	-	-	Nordwestpazifik
67	Nordostpazifik	-	-	Nordostpazifik
71	Westlicher Pazifischer Ozean	-	-	Westlicher Pazifischer Ozean
77	Östlicher Pazifischer Ozean	-	-	Östlicher Pazifischer Ozean
81	Südwestpazifik	-	-	Südwestpazifik
87	Südostpazifik	-	-	Südostpazifik
88	Antarktischer Pazifik	-	-	Antarktischer Pazifik

Impressum

Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

Telefon: 0381/40 35 - 0
Telefax: 0381/400 15 10
Mail: poststelle@lalf.mvnet.de
Homepage: www.lalf.de
Herstellung: Janner & Schöne Medien GmbH
Ausgabe: August 2015



Die Kennzeichnung von Fischerzeugnissen ab 2015

Mecklenburg Vorpommern 

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Rahmen

Die neuen Vorschriften zur gemeinsamen Marktorganisation von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur und zur Verbraucherinformation der Europäischen Union sind im Dezember 2014 in Kraft getreten. Mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung sind dem Verbraucher Informationen über die angebotenen Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur zu Art und Namen (Handelsbezeichnung und wissenschaftlicher Name), zur Herkunft, zur Methode der Erzeugung und zur Fanggerätekategorie anzugeben. Damit soll durch mehr Transparenz das Vertrauen des Verbrauchers in die vermarkteten Erzeugnisse gestärkt werden.

Für welche Erzeugnisse gilt die Vorschrift?

Betroffene Fischereierzeugnisse sind lebende Fische (auch Besatzfische), Frisch-, Tiefkühl- oder Räucherfisch; ganz, geschlachtet, filetiert, zerkleinert oder Teile (Rogen, Leber); getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; sowie Krebs- und Weichtiere und wirbellose Wassertiere lebend, frisch, bearbeitet, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; teilweise auch gekocht. Neu aufgenommen wurden Tange und Algen sowie Erzeugnisse daraus. Nicht betroffen sind verarbeitete und zubereitete Produkte (z. B. Marinaden, Konserven, Salate, panierte Produkte, Kaviar, Surimi).

Kennzeichnung kurz und knapp

Die Umsetzung der Vorschriften ist, abgesehen von einigen Besonderheiten, relativ einfach. Um den gesetzlichen Vorgaben zu genügen, reichen fünf Angaben zum Erzeugnis: Handelsbezeichnung und wissenschaftlicher Name der Fischart, Produktionsmethode, Fanggebiet und Fanggerätekategorie.

Beispiele

- Dorsch *Gadus morhua* gefangen, Ostsee, Schleppnetze
- Aal *Anguilla anguilla* aus Binnenfischerei Teterower See, Deutschland, Reusen und Fallen
- Lachs *Salmo salar* in Aquakultur gewonnen, Norwegen

1. Handelsbezeichnung

Die Handelsbezeichnung muss dem Fischereierzeugnis unmittelbar zuzuordnen sein. Am sinnvollsten ist es, diese auf dem Preisschild anzubringen. Die zulässigen Handelsbezeichnungen für die Fischarten sind in einer amtlichen Liste bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erfasst. Im Zweifel kann aus den Warenbegleitpapieren des Lieferanten (z. B. Erzeuger, Fischereigenossenschaft, Großhandel) der wissenschaftliche Name der Art entnommen und in der Liste der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die deutsche Handelsbezeichnung zugeordnet werden (siehe auch Rechtsgrundlagen).

2. Wissenschaftlicher Name

Der wissenschaftliche Name der Fischart ist auf allen Stufen des Handels anzugeben. Er kann aus den Warenbegleitpapieren entnommen werden. Der wissenschaftliche Name der Fischart ist vollständig anzugeben, Abkürzungen, wie auch alleinige Familien- oder Gattungsbezeichnungen sind nicht zulässig.

3. Produktionsmethode

Die Produktionsmethode soll wie folgt angegeben werden:

- „... **gefangen** ...“ (für Fische aus der Seefischerei [Hochsee- und Küstenfischerei])
- „... **aus Binnenfischerei** ...“ (für Fische aus der Binnenfischerei)
- „... **in Aquakultur gewonnen** ...“ (für Fische aus der Aquakultur oder Zucht)

4. Fanggebiet/Erzeugungsland

Bei den Erzeugnissen aus der **Binnenfischerei** muss das Land (Staat) angegeben werden, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat. Weiterhin muss das Binnengewässer angegeben werden.

Bei den Erzeugnissen aus der **Aquakultur** muss das Land (Staat) angegeben werden, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit befunden hat.

Bei den Erzeugnissen aus der **Hochsee- und Küstenfischerei** muss der Name des entsprechenden FAO Fanggebiets angegeben werden; für die FAO-Fanggebiete „Nordostatlantik“ und „Mittelmeer und Schwarzes Meer“ sind die Namen der Untergebiete oder die Namen der Divisionen anzugeben - siehe Tabelle, Bezeichnung der Fanggebiete“.

5. Fanggerätekategorie

Es ist die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III erste Spalte der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 anzugeben.

- Wadennetze
- Schleppnetze
- Kiemennetze und vergleichbare Netze
- Umschließungsnetze und Hebenetze
- Haken und Langleinen
- Dredgen
- Reusen und Fallen

Besonderheiten

- Für nicht vorverpackte Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur können die Angaben zu den Verbraucherinformationen beim Verkauf auf der Einzelhandelsstufe durch Information auf Etiketten, Plakaten oder Postern bekanntgegeben werden - die Zuordnung der Angaben zum spezifischen Erzeugnis muss dabei gewährleistet werden. Die Verwendung von Abkürzungen bei Angaben zu den Verbraucherinformationen ist nicht zulässig. Die Angaben müssen für den Kunden gut lesbar sein.
- Verkehrsübliche Bezeichnungen, die selbst keine Handelsbezeichnung darstellen (z. B. Schillerlocke, Seeaal, Bückling), entbinden nicht von der Angabe der Handelsbezeichnung für die Fischart.
- Bei der Angabe des Fang-/Erzeugungsgebietes können zusätzlich genauere Gebiete angegeben werden (Beispiele: Norwegische See – Lofoten, Ostsee – Greifswalder Bodden).
- Bei der Angabe der Fanggerätekategorie können zusätzlich detaillierte Angaben zur Art des Fanggeräts gemacht werden, dann sind jedoch die Angaben gemäß Anhang III zweite Spalte der VO1379/2013 obligatorisch zu verwenden (Beispiel: Schleppnetze - Grundscherbrettnetze). Bei Fanggeräten der Binnenfischerei, die nicht in Anhang III der VO1379/2013 erfasst sind, ist der gebräuchliche Name des Fanggeräts anzugeben.
- Soweit ein Erzeugnis zuvor gefroren war, ist das Erzeugnis mit „aufgetaut“ zu kennzeichnen. Erzeugnisse, die zuvor gefroren waren, dürfen nicht den Anschein erwecken, es handle sich um Frischfisch. Die Anforderung gilt nicht für Erzeugnisse, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes (VO853/2004) zuvor gefroren wurden (z. B. Hering, Sprotte, Makrele) und für Erzeugnisse, die aufgetaut und anschließend geräuchert, gesalzen, gegart, mariniert, getrocknet oder einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.
- Werden Fischereierzeugnisse (eigener Fang) unmittelbar von einem Fischereifahrzeug verkauft und beträgt der Verkaufswert je Kalendertag und Endverbraucher bis 50 Euro, sind die zusätzlichen Verbraucherangaben entbehrlich – Handelsbezeichnung und Preisangabe sind dann ausreichend.
- Soweit ein Erzeugnis eine Mischung verschiedener Arten enthält, müssen die Angaben für jede einzelne Art gemacht werden. Bei der Mischung gleicher Arten, jedoch verschiedener Produktionsmethoden, muss die Angabe der Methode für jede Partie erfolgen; bei der Mischung gleicher Arten, deren Fanggebiete oder Aufzuchtländer jedoch unterschiedlich sind, wird zumindest das Gebiet für die Partie, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben, dass das Erzeugnis aus verschiedenen Fanggebieten bzw. aus verschiedenen Aufzuchtgebieten stammt.
- Fische, Krebs- und Weichtiere sind als Erzeugnisse/Stoffe eingestuft, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können. Sofern bei nicht vorverpackter Ware durch die Handelsbezeichnung für den Verbraucher nicht erkennbar ist, dass es sich bei dem Erzeugnis um Fische, Krebs- oder Weichtiere handelt,

muss eine Kenntlichmachung gemäß der Vorläufigen Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorLMIEV) erfolgen.

- Zusätzlich zu den obligatorischen Angaben der Verbraucherinformation können auf freiwilliger Basis weitere Angaben (z.B. Zeitpunkt des Fanges, Tag der Anlandung, Hafen, Flaggenstaat des Fischereifahrzeuges, Umweltinformationen, ethische oder soziale Informationen, Informationen über Produktionstechniken und Produktionsmethoden) bereitgestellt werden, sofern sie klar und eindeutig sind und überprüft werden können.
- Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, die vor dem 13.12.2014 etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die nicht der Kennzeichnung nach neuem Recht entsprechen, dürfen noch vermarktet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.
- Für vorverpackte Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur sind auch die Kennzeichnungsvorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung [VO (EU) Nr.1169/2011] zu beachten (u.a. Nettofüllmenge, ggf. Zutatenverzeichnis, Allergen Kennzeichnung, ggf. Datum des Einfrierens bzw. ersten Einfrierens, Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum, Angaben zum Lebensmittelunternehmer).

Technische Umsetzung der Kennzeichnung bzw. Etikettierung

Handelsstufe	Art der Ware	Etikettierung
Einzelhandel, Fischereibetrieb, Abgabe an Endverbraucher	nicht vorverpackte Ware	schriftliche und deutlich lesbare Angaben am Ort der Abgabe (z. B. Angaben auf Preisschildern, Etikett am Erzeugnis, Aushang, Poster, Plakat [direkter Bezug zum Erzeugnis muss gegeben sein])
Einzel- und Großhandel	vorverpackte Ware	Anbringen des Etiketts mit den Angaben auf der Verpackung der Fischereierzeugnisse
alle Handelsstufen, ausgenommen Abgabe an Endverbraucher	vorverpackte und nicht vorverpackte Ware	Angaben auf den Etiketten, Lieferscheinen, Rechnungen oder vergleichbaren Warenbegleitscheinen bei Versand der Fischereierzeugnisse <i>Hinweis: Für die Meeresfische betrifft dies auch die zusätzlichen Angaben für die Rückverfolgbarkeit [Losidentifikationsnummer, Kennzeichen des Fischereifahrzeugs bzw. Name der Aquakulturanlage, Datum der Fänge, Anschrift des Lieferanten]</i>

Rechtsgrundlagen

Nr.	Rechtsnorm	Quelle
1	Artikel 35 bis 39 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, ...	Amtsblatt EU 2013 Nr. L 354 S.1
2	Art. 58 Abs.6 der VO(EG)Nr. 1224/2009	Amtsblatt EU 2009 Nr. L 343 S.1
3	Art. 68 der VO(EU)Nr. 404/2011	Amtsblatt EU 2011 Nr. L 112 S.1
4	Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und ...	Amtsblatt EU 2011 Nr. L 304 S.18
5	Vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1994)	BGBl. I S. 1994
6	Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen vom 01.08.2002	BGBl. I S. 2980 i.d.g.F.
7	Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes vom 15.08.2002	BGBl. I S. 3363 i.d.g.F.
8	Bekanntmachung über Handelsbezeichnung für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	Bundesanzeiger